

Ausgangssituation

Hersteller und Vertreiber müssen bei Überschreitung der Bagatellgrenzen:

- ◆ mehr als 80 t Glas oder
- ◆ mehr als 50 t Papier, Pappe, Karton oder
- ◆ mehr als 30 t der übrigen in § 16 Abs. 2 genannten Materialarten (Kunststoffe, Weißblech, Aluminium, Verbunde)

jährlich eine Vollständigkeitserklärung (VE) gem. § 11 VerpackG über die von ihnen erstmals in Verkehr gebrachten Verpackungsmaterialien (Verkaufs- und Umverpackungen) erstellen.

Die Vollständigkeitserklärung ist in elektronischer Form **bis zum 15. Mai** eines Jahres für das vorhergehende Jahr bei Zentralen Stelle Verpackungsregister (ZSVR) zu hinterlegen, nachdem sie von einem registrierten Wirtschaftsprüfer, Steuerberater, vereidigten Buchprüfer oder einem registrierten Sachverständigen geprüft und elektronisch signiert wurde. In besonderen Fällen kann die ZSVR oder die zuständige Landesbehörde auch Hersteller, die die Bagatellgrenzen nicht überschreiten, zu einer Abgabe auffordern.

Zusätzlich ist die Rücknahme der Verkaufs- und Umverpackungen durch eine Teilnahme an einem oder mehreren Systemen oder einer geeigneten Branchenlösung nachzuweisen.

Rechtsgrundlagen und Auslegungshinweise

- ◆ Verpackungsgesetz in der Fassung vom 05.07.2017
- ◆ „Prüfleitlinien Vollständigkeitserklärungen“ der Zentralen Stelle Verpackungsregister; Stand: 18.11.2019

Unsere Dienstleistungen

In Abhängigkeit unserer Tätigkeit als ö. b. u. v. Sachverständige oder Berater bieten wir folgende Dienstleistungen an:

1. Prüfung und Testat

Als ö. b. u. v. und bei der Zentralen Stelle Verpackungsregister registrierte Sachverständige für Verpackungsentorgung prüfen wir Ihre Vollständigkeitserklärung gem. § 11 Abs. 1 und testieren sie gem. § 11 Abs. 3 mit der geforderten qualifizierten elektronischen Signatur.

Umweltkanzlei Dr. Rhein Beratungs- und Prüfungsgesellschaft mbH

Würzburger Straße 8
D – 30880 Laatzen

Tel.: +49 (0) 511 . 228 514 - 0
Fax: +49 (0) 511 . 228 514 - 22

Betriebsstätte Dresden:

Heidestraße 21
D – 01127 Dresden

Tel.: +49 (0) 351 . 795 242 - 44
Fax: +49 (0) 351 . 862 964 - 95

Geschäftsführer:
Dr. Hans-Bernhard Rhein

info@umweltkanzlei.de
www.umweltkanzlei.de

Amtsgericht Hannover, HRB 218 671
USt-IdNr.: DE 268465364

Commerzbank
IBAN: DE30 2504 0066 0258 8788 00
BIC: COBADEFF250

2. Beratung

Als unabhängige Berater bieten wir Ihnen unsere Unterstützung bei der Vorbereitung der VE-Prüfung. Grundlage für eine korrekte VE ist eine sorgfältige Aufbereitung der erforderlichen Daten und Informationen. Hierzu beraten wir Ihr Unternehmen bis zur Prüfung der VE und unterstützen Sie mit unserer Erfahrung und unserem Know-how u. a. bei:

1. Ermittlung der in Verkehr gebrachten Verkaufs- und Umverpackungen als Erstinverkehrbringer im Sinne des Verpackungsgesetzes
 - ◆ Bestimmung von Verpackungen und Verpackungsmaterial
 - ◆ Ermittlung der Verpackungsdaten (Masse, Spezifikation)
2. Einstufung der gelieferten Verkaufs- und Umverpackungsmengen in
 - ◆ systembeteiligungspflichtige Verpackungen (fallen typischerweise beim privaten Endverbraucher an) gemäß § 7 VerpackG i. V. m. § 3 Absatz 8 VerpackG
 - ◆ nicht systembeteiligungspflichtige Verpackungen (fallen bei industriellen Endverbrauchern an) gemäß § 15 Absatz 1 Nr. 2 VerpackGunter Berücksichtigung der Vorgaben der Zentralen Stelle Verpackungsregister (Katalog für systembeteiligungspflichtige Verpackungen)
3. Abstimmung mit Lieferanten zur Klärung der Zuständigkeiten bei
 - ◆ Eigenmarken
 - ◆ Serviceverpackungen
 - ◆ zugekauften Waren
4. Erstellung einer nachvollziehbaren und ordnungsgemäßen Dokumentation als Prüfgrundlage

*Nutzen Sie unsere Markt- und Branchenkenntnisse im Bereich des Verpackungsgesetzes.
Wir informieren Sie umfassend und verbindlich.*

Ihre Ansprechpartner:



Dipl.-Ing. Susann Sager
T.: +49 (0) 351 . 795 242 - 44
susann.sager@umweltkanzlei.de



Dipl.-Ing. (FH) Peter Meyer
T.: +49 (0) 511 . 228 514 - 15
peter.meyer@umweltkanzlei.de